

II-370 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 1977/1

1988-04-13

A N F R A G E

der Abgeordneten Blau- Meissner und Freunde

an den Bundeskanzler

betreffend Umweltgift Asbest

Grundlagen:

Asbest wird von den Wissenschaftlern des Club of Rome nach Blei und Quecksilber als Umweltgift Nr. 3 eingereiht. Die Gründe dafür liegen in der absoluten und irreversiblen krebsverursachenden Wirkung von Asbestfasern kritischer Dimension einerseits und der bis vor kurzem weiten Verbreitung des Rohstoffes Asbest andererseits. Seit dem 2. Weltkrieg hat sich die Asbestindustrie gewaltig entwickelt und heute sind etwa 3.000 Verwendungszwecke für Asbest bekannt, wie insbesondere Asbest-Zement-Produkte (Dachplatten, Wandverkleidungen, Rohre), Asbestfilter (für Wein, Blutserum u.a.) oder Bremsbeläge für Kraftfahrzeuge und Schienenfahrzeuge.

In anderen Ländern wie den USA oder Schweden sind nach der Entdeckung der krebsverursachenden Wirkung Asbestprodukte mit besonderer Gefährlichkeit in den letzten Jahren verboten worden, in der BRD hat sich ein ganzer Industriezweig - die Asbestzementindustrie - vom Rohstoff Asbest abgewandt und sich in "faserverarbeitende Industrie" umbenannt!

In Österreich wurde das Asbestproblem erst in wenigen Teilbereichen wie Arbeitsschutz oder PKW-Neuzulassungen berücksichtigt, in seiner wahren Bedeutung jedoch nach wie vor von einer geschickt operierenden Asbestlobby und den mit ihr kooperierenden Wissenschaftlern heruntergespielt!

Ziel der Anfrage:

Durch den Fortschritt der Einzelwissenschaften werden in einem vernetzten System, wie es unsere Welt darstellt, immer wieder neue, bisher nicht bekannte Zusammenhänge aufgedeckt, die neue Vernetzungen erkennen lassen und dann ein Umdenken erfordern, um nicht wieder gutzumachenden Schäden zu verhindern. Mag ein Rohstoff noch so technisch perfekt oder wirtschaftlich günstig sein - wenn er die Gesundheit schädigt, muß er durch andere unbedenkliche Materialien ersetzt werden, was im Falle des Asbest heute schon weitestgehend möglich ist und in anderen Industrieländern bereits seit Jahren erfolgt.

Mit vorliegender Anfrage soll auch in Österreich der Beginn für die dringend erforderliche Ächtung von Asbest bzw. für eine asbestfreie Zukunft gesetzt werden.

Die Fragesteller haben den Bundeskanzler bereits einmal mit einer umfassenden Anfrage konfrontiert, in welcher er auf seine Zuständigkeit zur Koordinierung der Regierungspolitik hingewiesen wurde und gefragt wurde, welche Konsequenzen er im Rahmen dieser Zuständigkeit im Bereich des Umweltgiftes Asbest ziehen werden.

Diese Form der Fragestellung erschien den Fragestellern vor allem deshalb sinnvoll, da die Vielzahl der vom Bereich Problemkreis Asbest betroffenen Kompetenzen ein einheitliches Vorgehen der Bundesregierung als unbedingt erforderlich erscheinen lassen. In seiner Antwort (1082/AB) lehnte der Bundeskanzler eine Beantwortung dieser Anfrage mangels Vollzugszuständigkeit ab, ohne sich mit dem in der Anfrage enthaltenen Hinweis auf seine Zuständigkeit zur Koordinierung der Regierungspolitik auseinanderzusetzen.

Die unterzeichneten Abgeordneten stellen nunmehr an den Bundeskanzler folgende

A N F R A G E :

1. Gemäß § 2 Abs.1 Z.2 in Verbindung mit Teil 2 lit.A der Anlage zum Bundesministeriengesetz wird der Wirkungsbereich des Bundeskanzleramtes u.a. mit folgenden Ausdrücken umschrieben: "Koordination der gesamten Verwaltung des Bundes, soweit sie nicht in die Zuständigkeit eines anderen Bundesministeriums fällt", welcher Ausdruck durch weitere Begriffe näher konkretisiert wird, nämlich: "Vorbereitung der allgemeinen Regierungspolitik", "Hinwirken auf die Wahrung der Einheitlichkeit der allgemeinen Regierungspolitik und auf das einheitliche Zusammenarbeiten der Bundesministerien in allen politischen Belangen", "wirtschaftliche Koordination".

Frage: Welche Bedeutung kommt diesen Ausdrücken nach Auffassung des Bundeskanzlers hinsichtlich der Bewältigung des Problems "Asbest-Gefahren" zu?

2. Haben Sie die Absicht, im Problemkreis "Umweltgift-Asbest" Maßnahmen zu treffen, die auf eine einheitliche Regierungspolitik hinwirken sollen?
3. Welche Maßnahmen haben Sie bis jetzt getroffen, um eine einheitliche Regierungspolitik im Problemkreis "Umweltgift-Asbest" zu gewährleisten?
4. Wie würden Sie vor dem Hintergrund der zitierten Bestimmungen aus dem Bundesministeriengesetz, die in der Anfrage 1041/J gestellten Fragen beantworten?
5. Gibt es Überlegungen, ein allgemeines Asbestverbot auszu sprechen und ab welchem Zeitpunkt kann mit einem solchen Verbot gerechnet werden?